

Club der Freunde von Anglet e.V.

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Club der Freunde von Anglet e.V.“ im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91522 Ansbach, Maximilianstr. 39 und ist im Vereinsregister, beim Amtsgericht Ansbach, unter der Nummer 501 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Erfüllungsort für alle Ansprüche und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Ansbach.

§ 2 - Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, kulturelle und finanzielle Förderung der internationalen Gesinnung.
Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

2. Für die Erfüllung dieses satzungsmäßigen Zwecks sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
8. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z. B. Übungsleitertätigkeit). Die Höhe der Vergütung wird durch die Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgelegt.

§ 3 - Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person, oder Personenvereinigung, kann Mitglied werden, wenn sie bereit ist die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 - Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über diesen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über

den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Von der Mitgliederversammlung werden die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge (Einzel- Familien- oder Firmenbeitrag) Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen beschlossen. Sie werden in der Finanzordnung niedergeschrieben.

Der Beitrag ist bis zum 31. Mai jeden Jahres fällig und wird in der Regel mittels SEPA-Lastschrift abgebucht. In Ausnahmefällen ist eine Zahlung per SEPA-Überweisung möglich.

§ 7 - Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: • Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten, • über die Entlastung des Vorstands abzustimmen, • den Vorstand zu wählen, • über die Satzung, Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen, • die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, oder nach Bedarf, wird vom Vorstand des Vereins eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung dazu erfolgt durch den Vorstand 14 Tage vorher, bei Neuwahlen einen Monat, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Sie kann schriftlich erfolgen, durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder mittels elektronischer Medien. Mit der Einladung wird die vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitgeteilt.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen: • Berichte des Vorstands • Bericht der Kassenprüfer • Entlastung des Vorstands • Wahl des Vorstands, sofern sie ansteht • Wahl von zwei Kassenprüfern/innen, sofern sie ansteht • Festsetzung von Beiträgen/Umlagen, bzw. Verabschiedung von Finanzordnungen • Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge müssen den Anwesenden zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Diese verspäteten Anträge, auch noch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 - Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme und das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
6. Bei vorgeschlagenen Satzungsänderungen muss der Vorstand der Mitgliederversammlung nachweisen, dass die Änderung nicht der Gemeinnützigkeit des Vereins entgegensteht.

§ 10 - Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- eine/ein Vorsitzende/r
- eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schatzmeister/in
- ein/eine Schriftführer/in

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, für die Dauer von drei Jahren, schriftlich und geheim gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zugelassen. Die Amtszeit der alten Vorstandsmitglieder endet mit der erfolgreichen Wahl neuer Vorstandsmitglieder, auch wenn die Wahlperiode von drei Jahren überschritten wird.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann unter seinen Mitgliedern die Aufgaben besonders aufteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder durch schriftliches Umlaufverfahren einer Beschlussfassung zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergeschrieben und das Protokoll von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§11 Beirat

Der Beirat besteht aus dem/der stv. Schatzmeister/in, dem/der stv. Schriftführer/in und bis zu 3 weiteren Mitgliedern. Er hat eine beratende Funktion zur Unterstützung des Vorstands.

§ 12 - Kassenprüfer

1. Für die Dauer von drei Jahren sind

zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe,

Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 - Ehrungen

1. Hervorragende Leistungen im Verein werden durch Beschluss des Vorstands besonders anerkannt.

2. Dies erfolgt durch:

- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verein
- sonstige Ehrungen, mittels Urkunden, Anstecknadeln usw.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 14 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist, oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung.
3. Zur weiteren Ausgestaltung sowie zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt die Vorstandschaft eine Datenschutzordnung.

§ 15 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ansbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung ersetzt die bisherige, überarbeitete Satzung vom 28.03.1996 und tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.09.2020 in Kraft.